

## B e r i c h t

des

schweizerischen Bundesgerichtes an die h. Bundesversammlung  
über seine Geschäftsführung im Jahr 1867.

(Vom 30. April 1868.)

### Tit. I

Im abgelaufenen Geschäftsjahre hatte das Bundesgericht in pleno, wohl zum ersten Mal seit dem in der Schweiz in Angriff genommenen Eisenbahnbau, keine Expropriationsstreitigkeiten mehr zu beurtheilen, deren z. B. noch im Jahr 1860/78 (größtentheils freilich nur bei den bundesgerichtlichen Kommissionen) zur Behandlung gelangt waren. Es hat dies seinen natürlichen Grund darin, daß im schweizerischen Eisenbahnbau ein Stillstand eingetreten ist, sei es, weil das schweizerische Eisenbahnetz seinem vorläufigen Abschluß entgegen geht, sei es, weil das Kapital für Eisenbahnunternehmungen dormalen überhaupt sehr schwer erhältlich scheint. Einzig von der Jougnebahn im Kanton Waadt und von der Toggenburgerbahn im Kanton St. Gallen gingen während des Berichtjahres Expropriationsrekurse ein; die erstern wurden noch im Spätherbste durch eine bundesgerichtliche Kommission untersucht und theilweise erledigt, die letztern dagegen werden (so weit sie nicht zurückgezogen worden sind) erst im laufenden Jahre in Behandlung fallen.

Von den durch das Bundesgericht behandelten Civilfällen betraf die Mehrzahl neuerdings Ehescheidungen, und zwar wieder vorzugsweise Angehörige des Kantons St. Gallen. Da der letztere in seiner an Hand genommenen neuen Gesetzgebung für die Scheidung paritätischer Ehen

durch kantonale Behörden Vorseege treffen wird und zu gewärtigen ist, daß sein Beispiel auch bei andern, in ähnlicher Lage befindlichen Kantonen allmählig Nachahmung finden werde; so steht für das Bundesgericht auch eine erhebliche Abnahme der Ehescheidungsprozesse zum Theil schon in nächster Zeit in sicherer Aussicht, was übrigens nicht zu bedauern ist, denn es ist nicht zu verkennen, daß die Beurtheilung von Konfistorialfachen der Stellung des Bundesgerichtes kaum angemessen erscheint.

Dagegen werden durch die erhebliche Abnahme, beziehungsweise durch das zeitweise gänzliche Wegfallen der Expropriationsanstände und Ehescheidungen die bundesgerichtlichen Geschäfte sich bald so sehr reduziert finden, daß es sich fragen dürfte, ob nicht dieser schönen Schöpfung unserer jetzigen Bundesverfassung eine angemessene Entwicklung gegeben werden könne und solle.

Die Geschäftsübersicht des Jahres 1867 stellt sich in Zahlen wie folgt:

Aus dem Jahre 1866 waren mit Beginn des Bericht-	
jahres pendent geblieben . . . . .	9 Prozesse.
Im Laufe des Jahres 1867 gingen neu ein . . . . .	39 "
	<hr/>
Total	48 Prozesse.

Von diesen Streitfachen wurden im Berichtjahre erledigt:

a. durch Urtheil . . . . .	11
b. durch Annahme des Kommissionalgutachtens . . . . .	9
c. durch Vergleich und Abstands Erklärung . . . . .	11
	<hr/>
zusammen	31

Ueberdies wurden bis auf Weiteres suspendirt . . . . . 2

Definitiv oder vorläufig erledigt sind demnach . . . . . 33 "

so daß von 1867 auf 1868 noch pendent bleiben . . . . . 15 Prozesse.

Von den durch Urtheil erledigten Prozessen betrafen 6 Ehescheidungen, wovon 4 aus dem Kanton St. Gallen, 1 aus dem Kanton Graubünden und 1 aus dem Kanton Wallis.

Von den übrigen 5 durch das Bundesgericht beurtheilten Streitfachen bezogen sich zwei auf Heimathrechtsfragen (in Sachen zwischen den Kantonen Bern und Solothurn und zwischen dem Bund und dem Kanton Schwyz). Ein Streitfall zwischen der Eisenbahn Lausanne-Freiburg-Bern und Waadtländerprivaten betraf die Frage des Rückkaufs eines von ersterer expropriirten Grundstückes; ein anderer, welcher durch freiwillige Uebereinkunft der Partheien dem Entscheide des Bundesgerichtes

unterstellt wurde, waltete zwischen der Berner=Staatsbahn und der Berner=Torfgesellschaft, und betraf Forderungen.

Prinzipielle Wichtigkeit dürfte einzig dem Prozeß zukommen, der zwischen dem Bund einerseits und Richard und Cullaz andererseits waltete und eine Frage des eidgenössischen Pulvermonopols beschlug. Bekanntlich wurde sie zu Gunsten des Bundes entschieden.

Auf fünf eingegangene Beschwerden wurde wegen mangelnder Kompetenz nicht eingetreten.

Das Bundesgericht hielt im Berichtjahre wieder drei Sitzungen (im Frühling, Sommer und Spätherbst), und zwar alle in Bern, und hatte im Ganzen 14 Sitzungstage, in welchen, nebst den erwähnten, noch verschiedene laufende Geschäfte besorgt wurden.

In Strafsachen hatte keine Abtheilung des Bundesgerichts zu funktionieren.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Clarus, den 30. April 1868.

Im Namen des Bundesgerichts,

Der Präsident:

**Dr. J. J. Blumer.**

## **Bericht des schweizerischen Bundesgerichtes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1867. (Vom 30. April 1868.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.05.1868
Date	
Data	
Seite	419-421
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 766

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.